

den erzieherischen Fortschritten, nicht lediglich jener „anstaltsmäßigen Führung“, kommt der Strafgefangene dann in die dritte Stufe, die des offenen Vollzugs, die möglichst jeder vor Entlassung in die Freiheit zur Vorbereitung darauf durchlaufen sollte. Eine Zurückversetzung in eine strengere Stufe ist möglich, wenn sich erweist, daß der Strafgefangene für die höhere Stufe noch nicht reif war.

Hier ist nicht der Platz für eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesem System, das neben manchem Problematischen (z. B. der absolut unbestimmten Verurteilung) vieles Brauchbare (z. B. den beweglichen Progressivgedanken) enthält. Vor allem aber: Kraschutzki stellt nicht die Frage nach sozialen Veränderungen, und so erscheint es wenig überzeugend oder aussichtsreich, wie gerade in dem ideologisch traditionell so belasteten westdeutschen Strafvollzug tiefgreifende Änderungen in der von ihm gewünschten Richtung eintreten sollen⁶.

Für den fachlich interessierten Leser in der DDR ist Kraschutzkis Buch vor allem durch die Erörterung verschiedener Menschenschicksale und psychologischer Aspekte anregend und belehrend. So verdeutlicht der

Andere westliche Länder (z. B. Schweden) haben - frei von manchem ideologischen, politischen und sozialen Ballast - mutiger modernere Wege zu beschreiten vermocht.

ölaektyviraehuuiCf

Strafrecht

§§ 8, 9, 19, 31 ASchVO.

1. Die personelle Unterstellung des in einem Betriebs- teil eines Großbetriebs tätigen Sicherheitsinspektors oder Sicherheitsbeauftragten unter den Betriebsab- schnittsleiter verstößt gegen § 19 Abs. 1 ASchVO. Be- stehen in Großbetrieben Sicherheitsinspektionen, so ist bei der Beurteilung der Verantwortung davon auszu- gehen, daß der Leiter der Abteilung Sicherheitsinspek- tion dem Betriebsleiter unterstellt ist, während die in den Betriebsteilen tätigen Sicherheitsinspektoren dem Leiter der Sicherheitsinspektion unterstehen.

2. Im Interesse des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der arbeitenden Menschen ist bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die Werktätigen ungeachtet etwaiger betrieblicher Festlegungen für den Sicherheits- beauftragten eines Betriebsteils oder Abschnitts ebenso wie für den Sicherheitsinspektor ein unmittelbares Wei- sungsrecht zu bejahen.

3. Der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter sind nach § 9 ASchVO verpflichtet, die Ursachen von Ar- beitsgefahren und Arbeiterschwernissen weitgehend zu beseitigen und in erster Linie die Arbeitsmittel mit zusätzlichen technischen Mitteln zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit bzw. -erleichterung zu versehen. Soweit eine Gesundheitsgefahr durch objektiv wirk- same Mittel, d. h. durch Verbesserung der Sicherheits- technik entsprechend dem Stand der technischen Er- kenntnisse und ökonomischen Möglichkeiten, beseitigt werden kann, sind die Betriebsleiter und leitenden Mi- tarbeiter vorrangig hierzu verpflichtet. Dies gilt insbe- sondere dann, wenn die Beachtung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zusätzliche An- forderungen an die Werktätigen stellt.

4. Unabhängig von ihrer Verantwortung für die Ver- besserung der Sicherheitstechnik sind die Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter dafür verantwortlich, daß die Werktätigen die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einhalten. Die Beachtung ist solange

Verfasser z. B. das Gefühlsleben der Strafgefangenen, ihre erhöhte Empfindsamkeit und Empfindlichkeit, aber auch Dankbarkeit dort, wo sie Verständnis und Ver- trauen erfahren (S. 46), die Bedeutung der Atmosphäre, des kameradschaftlichen Gesprächs mit den Strafgef- angenen (S. 292) und des richtigen Umgangs mit den Men- schen (S. 72, 231, 240). Er illustriert, wie wichtig es ist, den richtigen Zeitpunkt für die Entlassung nicht zu ver- passen (S. 161). Überzeugend vermittelt er das echte tätige oder opferbereite Wiedergutmachungsbedürfnis vieler Verurteilter (S. 33, 54, 363), die Rolle der kollek- tiven Selbsterziehung und echter positiver Kamerad- schaft unter den Strafgefangenen (S. 86, 247; besonders gegen Heuchelei und Anschmiererei, S. 260) sowie die Bedeutung der Familienbande, einschließlich des posi- tiven Einflusses durch Kinder (S. 222).

Als Menschenkenner, besonders als Kenner des Denkens und Fühlens des seiner Freiheit beraubten Strafgef- angenen, vermag Kraschutzki auch uns manches Wertvolle zu sagen, zum Nachdenken und zu schärferem Beob- achten anzuhalten. Und unter dem Gesichtspunkt der Menschenführung, der pädagogischen Arbeit, enthält das auf reifer, geläuterter Erfahrung aufgebaute Buch manches, was wir auf dem Hintergrund unserer zutiefst menschlichen Gesellschaft bei der weiteren Gestaltung und dem weiteren Ausbau eines konsequenten Erzie- hungsstrafvollzuges verwerten könnten.

notwendig, bis eine gefahrfreie Technik eingeführt und damit die weitere Einhaltung der Arbeitsschutzanord- nungen durch die Werktätigen überflüssig wird.

OG, Urt. vom 30. Januar 1967 — 2 Zst 13/66.

Das Kreisgericht verurteilte die Angeklagten R. und B. wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit Herbei- führung einer Gefahr für die Gesundheit und das Le- ben der Werktätigen (§ 222 StGB, § 31 ASchVO, § 73 StGB) zu bedingten Freiheitsstrafen. Der Mitangeklagte S. wurde freigesprochen.

Dem Urteil des Kreisgerichts liegen folgende wesent- lichen Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte R. erlernte den Beruf eines Bauschlos- sers. Er ist seit dem Jahre 1952 im Betriebsteil VI des VEB Z. tätig. Seit dem 1. Oktober 1963 übt er die Funk- tion des Betriebsabschnittsleiters aus.

Der Angeklagte S. ist von Beruf Schlosser. Er qualifi- zierte sich zum Ingenieur für Maschinentchnik. Seit April 1957 war er im Betriebsteil VI des VEB Z. Pro- duktionsleiter, Bereichsingenieur und seit dem 1. Okto- ber 1963 Technischer Leiter.

Beide Angeklagten besitzen den Befähigungsnachweis für den Gesundheits- und Arbeitsschutz.

Die Angeklagte B. erlernte den Beruf eines Werkstoff- prüfers und qualifizierte sich zum Ingenieur für Binde- mitteltechnologie. Seit dem 1. September 1963 ist sie im Betriebsteil VI des VEB Z. tätig. Vom 1. April 1964 bis zum 31. Dezember 1965 war sie Sicherheitsinspektor in diesem Betriebsteil. Zuvor hatte sie an einem zwei- wöchigen Ausbildungslehrgang teilgenommen, weitere zwei Wochen war sie im Hauptwerk zur praktischen Ausbildung. Wegen fehlender technischer Kenntnisse konnte sie den an sie gestellten Anforderungen nicht voll gerecht werden.

Am 21. Oktober 1965 verunglückte die an der Entstaub- ungsanlage der Mühle im Betriebsteil VI als Staub- filterwart tätig gewesene Lieselotte C. tödlich. Sie wollte ein Klopfwerk außer Betrieb setzen, um Staub- sätze auswechseln zu können, und war dabei in die in einer Höhe von etwa 1,50 m über der Arbeitsbühne an der Entstaubungsanlage befindliche laufende Nocken- welle geraten. Das Auswechseln der Staubsätze wurde von den für die Wartung der Anlage verantwortlichen